

BVGer D-3538/2012 vom 31. Juli 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3538_2012

FR: TAF D-3538/2012 du 31 juillet 2012

IT: TAF D-3538/2012 del 31 luglio 2012

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was hier nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsgesuches des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM einem Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des

Sachverhalts, wenn ihm nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen.

E. 4.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 S. 126).

E. 5.1

Die Schweiz gewährt Flüchtlingen unter Vorbehalt von Ausschlussgründen auf Gesuch hin Asyl (Art. 2 Abs. 1 und Art. 49 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft erfüllen Personen, welche in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Die im Gesetz so definierte Flüchtlingseigenschaft erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zu-gefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen adäquaten Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f., BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.).

E. 6.1

Der Beschwerdeführer begründete sein Asylgesuch im Wesentlichen damit, er fürchte sich aufgrund seiner zweijährigen Inhaftierung unter dem Verdacht, die LTTE unterstützt zu haben, davor, erneut behördlich festgenommen zu werden. So sei für ihn letztlich nicht plausibel, weshalb er überhaupt freigesprochen worden sei.

E. 6.1.1

Zunächst ist aufgrund der vom Beschwerdeführer eingereichten, unter Buchstabe J des Sachverhalts näher genannten Beweismittel davon auszugehen, dass dieser tatsächlich beinahe (...) lang im Gefängnis von C. _____ inhaftiert und vorgängig mehrere Monate lang in Gewahrsam des CID sowie der Polizei von T. _____ war. Im Weiteren ist aufgrund der vom Beschwerdeführer detailliert geschilderten Verhörmethoden des CID und der Polizei glaubhaft, dass er vor seiner Inhaftierung im Gefängnis von C. _____

wiederholt auf massive Art und Weise misshandelt worden ist. Wiewohl die von ihm erlittenen Misshandlungen zweifellos als erhebliche Eingriffe in seine körperliche Integrität einzustufen sind, setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine aktuelle Verfolgungsfurcht voraus und dient nicht dem Ausgleich vergangenen Unrechts (vgl. etwa Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a. M. 1990, S. 127, und Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.17). In diesem Zusammenhang deutet die auf Veranlassung der Generalstaatsanwaltschaft gerichtlich angeordnete Freilassung des Beschwerdeführers klar darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Beschwerdeführer letztlich mangels hinreichender Verdachtsmomente eingestellt und das Gericht von C._____ diesem Ansinnen der Generalstaatsanwaltschaft ohne Weiteres Rechnung getragen hat, indem es am (...) dessen Freilassung angeordnet hat. Die zuständigen Behörden gehen somit offenbar von der Unschuld des Beschwerdeführers aus. Daran vermag allem Anschein nach auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer während der Polizeihaft nach eigener Darstellung eine behördlicherseits vorgefertigte fünfzehseitige Erklärung, die er nicht habe lesen dürfen, welche mutmasslich aber ein Schuldeingeständnis seinerseits beinhaltet habe (vgl. act. A13/21 S. 7, Abs. 2 i.V.m. act. A15/13 S. 5 und 6), nichts zu ändern, legt die auf Antrag der Generalstaatsanwalt erfolgte gerichtliche Einstellung des Verfahrens doch den Schluss nahe, die Staatsanwaltschaft sei sich der Tatsache bewusst gewesen, dass es sich hierbei um ein unfreiwillig erfolgtes Geständnis des Beschwerdeführers beziehungsweise ein auf unlautere Art zustande gekommenes Beweismittel gehandelt habe.

E. 6.1.2

Darüber hinaus sind den Akten objektiv keine hinreichenden Hinweise dafür zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer nach seiner gerichtlichen Freilassung anfangs (...) weiteren Verfolgungshandlungen ausgesetzt gewesen ist: So behauptete er zwar, mehrere Personen, die sich als Angehörige des CID bezeichnet hätten, hätten ihn vor seiner gerichtlichen Entlassung aufgesucht und ihm gegenüber zum Ausdruck gebracht, dass sie ihn nach wie vor für schuldig hielten. Diese Aussage könnte zwar grundsätzlich als Indiz gewertet werden, dass staatliche Behörden ihm gegenüber signalisiert hätten, ihn auch nach seiner Freilassung nicht in Ruhe zu lassen. Soweit der Beschwerdeführer indessen in diesem Zusammenhang behauptet, zwei Personen in einem grünen Van hätten ihn nach seiner Freilassung einmal in W._____ verfolgt, bleibt anzumerken, dass dieser Vorfall nicht glaubhaft erscheint, weil der Beschwerdeführer diesbezüglich einmal vom 22. Dezember 2011 (vgl. act. A10/8 S. 3 unten), einmal vom 10. Januar 2012 (act. A13/21 S. 10) sprach. So besehen spricht nichts dafür, dass die sri-lankischen Behörden den Beschwerdeführer nach dessen gerichtlicher Freilassung Anfang (...) weiterhin behelligt haben. Aus diesem Grund ist eine begründete Furcht des Beschwerdeführers vor künftigen Verfolgungsmassnahmen seitens der staatlichen Sicherheitskräfte trotz der erlittenen (...) Haft in den Jahren (...) zu verneinen.

E. 6.2

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine aktuelle Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da diese am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat dem Beschwerdeführer daher zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt im Ergebnis richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.